Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

stets die Beweise von Freundschaft, von Gewogenheit und von Zutrauen, womit Ge. katholische Maiestat unfer Baterland beehren, mit Dantbarteit empfinden; fie wird alles, was von ihr abhangt, anwenden, um fich einen fo machtigen und fo edelmuthigen Freund, als der König, Ihr Herr ift, zu erhalten.

Die Eintracht, welche zwischen der spanischen Rrone und der helvetischen Republik herrscht, giebt dem Bollziehungsausschuß den Muth, Ge. katholischen Mai. noch einmal unfer heiligstes und toftbarftes Intereffe, in diesen für und so fritischen Umftanden, bringenoft Wir schmeicheln uns, daß Gelbige, au feiner Zeit, in Verbindung mit den friedenstiftenden Machten, großmuthig geruhen werde, unfere Unabhängigkeit und unsere Meutralität, welche zu allen Zeiten die Quelle unfere Bohlfenne gewesen ift, befestigen zu belfen.

Wollen Sie, herr Ritter und aufferordentlicher Gefandter! ben Ihrer Biedererscheinung am Sofe fortfahren, mit Ihrem freundschaftlichen Gifer und mit Ihrer Gefälligkeit, unfere Regierung zu unterstüzen, fo werden Sie uns aufs neue zur lebhaftesten hoch. achtung und Dankbarkeit verpflichten.

Gott wolle Ihnen eine glutliche Reife und eine vergnügte Beimkunft verleiben; er begleite Gie mit feinem Seegen, und gewähre Ihnen die Erfüllung deffen, was Sie jum Gegenstand Ihrer Wünsche machen.

Gesetzgebung. Senat, 14. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluf von Rubli's Menning.)

Unftreitig wurden bie Wirkungen des Beschluffes in ben verschiedenen Theilen der Republik fehr verschieden senn. Die im J. 1798 für die Vertheidigung ihres Landes und Bodens fielen, find wohl auch furs Baterland gestorben. — Endlich leidet die Sache unbedenklich noch Verzug, bis man vereinigter ift, und für das Schone und Edle mehr Empfänglichkeit hat: Man suche indef den Beschluß, der den hinterlaffe. nen der Baterlandsvertheidiger, Unterführing zufichert, fo viel möglich in Erfullung zu bringen.

Bodmer'n schmerzt es, bem Genat in Erinnerung bringen zu muffen, daß man die rechtschaffen. I die Straffentenz des Bernard Sanz, geburtig aus

ften treuften Belvetier immer mehr herabzuwurdigen Im Jahr 1795 und 98 handelten die alten sucht. Orte untreu gegen die Landleute bes Cantons Burich. Barum follte man jest ihnen Vorzugsweise ein Denkmal errichten? Bas mußte man dann denen thun, die fich für die Frenheit damals bewarben , und bafür unglutlich wurden? Er verwirft den Beschluff.

Diethelm ftimmt auch zur Berwerfung ; und er fragt, was das für ein Mischmasch geben wurde, wenn man die fur und die wider einander, im 3. 1798, ftritten, bier in einem Denfmal vereinigte? Die in der March haben auch das Unglut gehabt, im Sahr 1798, mit den Glarnern auszuziehen; vergebens hatte er fich widerfest.

Rubli erflart, er habe nie gesagt, bag man denen von 1798, ein Denkmal errichten foll.

Mittelholzer spricht auch zur Verwerfung, und findet, mas der Beschluß vorschlägt, sehr unzwelmäßig. Er stimmt übrigens Rubly ben, und rechnet siche gar nicht zur Schande, bag auch er an der Spike eines Appenzellerhaufchens, nicht gegen die Freyheit, sondern gegen die Art, wie man im J. 98 die Frenheit und aufdringen wollte, auszog.

Crauer. Go lang man mit Vaterland und Frenheit fo ungleiche Begriffe verbindet, wie bisda. hin, konnte dieser Beschluß nichts anders, als Verwirrung bringen. Die im J. 1798 fo viel Frenheitsgefühl zeigten, wollten dann doch Unterthanen haben!

Mittelholzer. Bon allen, die bamals aus. zogen, that es feiner, um Unterthanen zu erhalten, oder zu behalten.

Der Beschluß wird einmuthig verworfen.

Bier Buschriften verschiedener Gemeinden aus bem Canton Bern, und dren gleiche aus bem Canton Luzern , gegen die Vertagung der Rathe, werden verlefen.

Der Beschluf wird verlesen, der dem B. Kriedr. Sonderegger von Berlin, das helvetische Burgerrechti mieder ertheilt.

Er wird einer Commission übergeben, die aus den 3. Crauer, Caglioni und Rung besteht.

Der Beschluß, der den Projeg des Caspar Zims: mermann und Mithafte betrift, wird verlegen.

Er wird einer Commission übergeben, die aus den 3. Resselring, Rungli und Soch besteht.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, ber

bem Wirtembergischen, in eine ewige Berbannung aus Belvetien verwandelt.

Eine Zuschrift einiger Gemeinden von Morfee und Aubonne gegen die Bertagung wird verlesen.

Resselring erhalt das Mort für eine Ordnungsmotion, über die vorgenommene Trennung der Stadtund Staatsgüter in St. Gallen: er zweiselt, daß solche unparthepisch geschehen und trägt auf eine Einladung an die Vollziehung an, die Verhandlungen darüber den geschgebenden Räthen mitzutheilen; er wünscht auch Rücknahme des Gesepes, das die Trennung von Gemeind - und Staatsgütern, der Vollziehung überläßt.

Luthy v. Gol. Der Genat hat keine Initiative — indeß konnen wir Keffelvings Antrag, ohne barüber einzutreten, an den groffen Rath senden.

Rubli belobt und unterftuzt Reffelringe Antrag, auch die Mittheilung an den groffen Rath.

Benhard ftimmt Luthy ben.

Mittelholzer auch. Gewiß ists, das wann jezt der Bollz. Ausschuß Separationen von Staats: und Gemeindgut vornimmt, so werden sie den Gesetz-bern nicht zur Ratissation vorgelegt. Das Gesetz kann aber vielleicht nun vervollsändigt und vervollskommet werden.

Luthn's Untrag wird angenommen.

Am 15ten Juni waren keine Sitzungen in benden Rathen.

Senat, 16. Juni.

Prafident: Munger.

Bay im Namen einer Commission rath zur Verwerfung des Beschlusses über die Haustver. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzlentisch gelegt.

Kleine Schriften.

ueber die Staatseinfünfte der helvetischen Republik. Bon h. heidegger. 8. Winterthur 1800. S. 20.

Als ben Annahme der Conflitution, das Volk feis vieles zu versteuren hatten, versteukten fich hinter die nen Gesetzgebern und Regenten die Besorgung der Abgeneigtheit der Aermern, sie schäften nicht und die

Staatshaushaltung übertrug, ba anvertraute es ihnen alle Einfunfte der ehmaligen Regierungen an Capis talien, Zinfen, Zehnden, Bodenzinfen, an Zöllen, an liegenden Grunden, mit angefüllten Weinkellern und Getreidemagazinen. — Die Cantone, Die nicht in so reichem Mage Staatsbesitzungen und anderes bentragen konnten, diese erliessen einige aufgehobene Klofter mit ansehnlichen Quellen von Gintunften. -All dieses mit einmal Zusammengebrachte war eine nicht unbedeutende Ausstattung für die neue Republik. Da die Cantone noch abgefondert waren, da waren diese Einnahmequellen betrachtlich genug, die Staats, bedürfniffe der alten Regierungen bestreiten zu konnen und noch einigen Wohlstand über ihre Cantone gut verbreiten. - Unter dem Titel: Dem Bolf eine Bobithat zu erweisen, hob nun die Gesetz gebung Zehnden und Bodenzinse auf - jum Rachtheile des Staats, der Kirche, der Schulen, De? Armen und vieler Burger; bem durftigen Landburger ward dadurch nicht geholfen, der Reiche aber bereis cherte sich mit einmal noch mehr. — Dem damaligen Kinangdepartement der Regierung, gereicht es ginn gerechtesten und verdientesten Vorwurfe, nicht durch nachdrucksvolle Vorstellungen die Gefengeber gewarnt, ihnen die traurigen Folgen des Schrittes berechnet, das bevorstehende Elend geschildert und die Opposition! in den Rathen unterftugt zu haben. — Mit dem Defrete erwarteren die Gesetzgeber, daß die Debitoren die unter ihren Werth herabgesezten Schulden in Caspital verbriefen oder durch baare Bezahlung tilgen! follten. Jest trat die leicht vorherzuschende Unmöglichkeit ein: Die Armen konnten und die Reichen wollten nicht, weder verschreiben noch bezahlen. Das Wort aufheben nahmen viele für nicht bezahe len, daher gaben fie weder dem Staat noch andern! Schuldgläubigern bas, mas sie schutdig waren. — Nun follte eine allgemeine Vermögenosteuer und nachher Beytrage zur Bestreitung der Kriegskosten bezahlt werden. Go wie in Zehend, und Bodenzinsfachen, zeichnete sich auch hier eine grosse Zahl der Landbewohner aus und bezahlten nicht, wo fonst zu Tausens den besfer denkende Burger bentrugen. Die Bermaltungskammern brachten es nicht dabin, eine vollskans dige Schatzung der liegenden Guter zu befomment Die Vorsteher der Munizipalitäten, gewöhnlich die Unschnlichsten und Reichen in der Gemeinde, die vieles zu versteuren hatten, versteckten sich hinter die: